

es viele Vorkänge giebt, wo ich Recht habe, das wird die Kammer mir wohl auch zugeben.

Präsident Haberkorn: Im Princip existirt in der Deputation ein Einverständnis in Ansehung der Competenzverhältnisse, und darauf werde ich also die erste Frage richten. Eine Erweiterung des Principis beantragt nur die Minorität und darauf ist die zweite Frage zu stellen. Die dritte Frage ist auf den Antrag Seite 459 des Berichts zu richten, indem es dort heißt: Es wird vorgeschlagen, die Kammer wolle beschließen:

„3. daß in §. 15 die sämtlichen hier einschlagenden Artikel des Strafgesetzbuchs und der übrigen concurrirenden Gesetze, unter gleichzeitiger Namhaftmachung der Verbrechen, aufgeführt werden.“

Eine Erklärung seitens des Herrn Referenten erbitte ich mir nur noch eines Punktes wegen. Es heißt nämlich Seite 462, daß die Staatsregierung den Wunsch ausgesprochen habe: „es möge §. 15 so gefaßt werden, daß in demselben, neben der oben erwähnten Namhaftmachung der Verbrechen, auch die Grenze der Competenz der Geschwornengerichte angegeben werde“, und möchte ich deshalb wissen, ob in den Punkt 3, außer Namhaftmachung der Verbrechen auch die Grenze der Competenz der Geschwornengerichte aufgenommen werden soll oder nicht? Aus der Schlußrede des Herrn Referenten habe ich entnommen, daß das nicht die Meinung der Deputation ist und daß es sich bloß von einem Wunsche der Staatsregierung handelt, welcher im Berichte niedergelegt worden ist, ohne die Absicht, hierüber die Kammer befragen zu lassen. Darüber bitte ich den Herrn Referenten um Auskunft.

Referent Schreck: Ich muß allerdings die Wichtigkeit der Voraussetzung, welche der Herr Präsident zuletzt ausgesprochen hat, bestätigen; es hat nicht in der Absicht der Deputation gelegen, ein Votum der Kammer hierüber zu extrahiren. Es hat die Staatsregierung gewünscht, daß der Wunsch, welcher auf Seite 462 zu lesen ist, im Berichte Aufnahme finde, und es hat die Deputation von einem bestimmten Antrage um so mehr absehen können, als von der Staatsregierung in Aussicht gestellt worden ist, daß die Schlußredaction einer besonderen Commission übertragen werden solle.

Präsident Haberkorn: Ich werde mich darnach richten. — Ich frage zunächst die Kammer:

„ob sie nach Vorschlag der ganzen Deputation, 1. in Ansehung der Competenzgrenze — vorbehaltlich der Abstimmung über den Minoritätsantrag — dem vorliegenden Entwurfe im Principe zustimmen will?“

Einmüthig.

Nun hat die Minorität beantragt:

„2. Die Kammer wolle beschließen, zu beantragen, daß auch die Anklagen wegen der in den Art. 125—130 des Strafgesetzbuchs erwähnten Vergehen vor die Geschwornengerichte gemiesen werden.“

und frage ich die Kammer:

„ob sie dem Antrage der Minorität ihre Zustimmung ertheilen will?“

Gegen 15 Stimmen ist der Antrag abgelehnt.

Nun frage ich weiter:

„ob die Kammer beantragen will, daß in §. 15 die sämtlichen hier einschlagenden Artikel des Strafgesetzbuchs und der übrigen concurrirenden Gesetze unter gleichzeitiger Namhaftmachung der Verbrechen aufgeführt werden?“

Einmüthig.

Einer weiteren Abstimmung bedarf es jetzt bei §. 15 nicht und die Frage, ob eine Redactionsdeputation niedergesetzt werden soll, bleibt vorbehalten. Der Herr Referent kann daher fortfahren.

Referent Schreck: Der Bericht fährt fort:

Zu §. 16.

Die Deputation beantragt unter Zustimmung der königl. Staatsregierung: dem §. 15 am Schlusse einen Satz in folgender Fassung beizufügen:

„es ist hierbei ohne Einfluß, ob im einzelnen Falle das Verbrechen ein vollendetes oder nur versuchtes ist“;

§. 16 aber zu streichen.

Präsident Haberkorn: Beschließt die Kammer nach Vorschlag der Deputation, dem §. 15 am Schlusse einen Satz in folgender Fassung beizufügen: „Es ist hierbei ohne Einfluß, ob im einzelnen Falle das Verbrechen ein vollendetes oder nur versuchtes ist“; den §. 16 aber zu streichen? — Einmüthig.

Referent Schreck: Weiter heißt es:

Zu §. 17.

Für den Fall der Annahme der zu §. 15 gestellten Anträge wird in Consequenz hiermit von der Deputation vorgeschlagen:

in §. 17 den ersten Absatz, sowie Punkt 1 und die Zahl 2 zu streichen; am Schlusse dieses Paragraphen aber das Wort: „Schlußsatz“ zu vertauschen mit: „Abs. 3“.

Letzteres um deswillen, weil nicht bloß der Schlußsatz des Art. 90 des Strafgesetzbuchs in Frage kommt, sondern der gesamte Inhalt des aus mehreren Sätzen bestehenden dritten Absatzes dieses Artikels.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer den §. 17 nach Vorschlag der Deputation annehmen? — Einmüthig.